
Ulrike Ludwig

Von „beschwerlich gefengnis“ und „milder hafft“. Ansichten zur Haft im Inquisitionsprozess von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts

Im Jahre 1572 beschwerte sich Otto von Schlobersdorff, gegen den wegen Betrugs in Höhe von 29.000 Talern in Leipzig ein Inquisitionsverfahren lief, darüber, dass er in einem „beschwerlich gefengnis enthalten wirdet“. Nachdem ein kurfürstlicher Befehl mit der Aufforderung zur Erklärung der Umstände solcher Haft an den Rat zu Leipzig ergangen war, reagierte dieser, indem er zum einen gegenüber dem Kurfürsten die Begründetheit der Beschwerde in Abrede stellte, da Schlobersdorff „in keinem beschwerlichen gefengnis enthalten wirdet, sondern in einer Stuben vf dem Rathause, In welcher aller tage eingeheizet, Er auch sonst alle notturft vnd gelegenheit hat. So wirdet ihme auch nit gewehret, das er Procuratores oder ander leuts nach seiner gelegenheit zu sich fordern mag“. Zum anderen wurde Schlobersdorff nach der Ursache solcher Beschwerden an den Kurfürsten befragt. Dieser antwortete, „das sein suchen dahin gerichtet, das er In eine herberge möchte bestricket werden“.¹

Reichlich vierzig Jahre später, im Jahre 1616, beklagte sich Margaritha, Steffen Schmorckens Ehefrau aus Torgau darüber, dass ihr Sohn in der Haft zu Tode gequält worden war. In bewegenden Worten, aus denen ihr Schmerz über den Tod des Sohnes und die Empörung gegen den zuständigen Gerichtsherrn Christoph Runge zu Triswitz, der den Jungen verhaftet hatte, spricht, beschrieb sie das Ende ihres Kindes folgendermaßen:

„das arme vnschuldige Blut welches Tagk vndt nacht, nichts als Ach vnd Wehe vber die schwehren vntreglichen schmerzen geschrien (...) biß er endlichen, durch vnerhörte, vnmenschliche vnd vnchristliche Marter vndt Pein, vngeziefer, hunger vndt durst, dahin gebracht, das es ihme selbstn die achseln vndt hende zu-fressen ahngefangen, vndt also ohne beysein einiges Menschen, geschweige des Pristers nach Welchen es offft geschrien, gestorben vndt verdorben, dergestalt, das, do man es aus den Eysen genommen vndt begraben wollen, sein gantzer Leib durch vngeziefer, vndt von ketten vndt banden (...) also durchfressen, zu-fleischet vndt zurissen gewesen, des auch des armen würmlein handt an Eysen kleben blicben.“²

1 Alles: Hauptstaatsarchiv Dresden (HStAD), Loc. 8830/1, Bl. 34a-38a.

2 HStAD, Loc. 8852/2, hier Bl. 251a-256a, hier 251a,b.

Schließlich forderte sie eine finanzielle Entschädigung, da die peinliche Bestrafung des Gerichtsherrn bereits abgelehnt worden war und sie lediglich eine Abfindung von 100 Talern erhalten hatte. Zur Unterstützung ihrer Forderung führte sie mit Verweis auf das geltende Recht an, dass Runge weder in eigener Sache hätte richten, noch auf bloßen Verdacht hin ihren Sohn und noch einen weiteren Knaben³ in so schwere Haft hätte legen und gar foltern dürfen. Darüber hinaus hätte er die angebotene Bürgschaft von 20 Talern akzeptieren und auch die Freundschaft⁴ des Jungen und einen Advokaten zu ihm lassen müssen.⁵

Nach der Schilderung dieser beiden Beispiele stellt sich die Frage ihrer grundsätzlichen Vergleichbarkeit. Diese ergibt sich zunächst daraus, dass beide Fälle jeweils im Rahmen des Inquisitionsverfahrens liefen, in dem von der jeweils zuständigen Obrigkeit die Anklagen erhoben wurden. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die beiden Angeklagten (Otto von Schlobersdorff und der Sohn der Margaritha Schmorcken) in Haft genommen. Darüber hinaus lassen sich folgende Gemeinsamkeiten erkennen, die aber in der augenscheinlichen Abweichung ihrer Folgen bzw. Behandlung jeweils die Frage nach einer Einheitlichkeit der Rechtspraxis aufwerfen:

1.) Zuständigkeit und Behandlung der Supplik: Offenbar verwaltete Christoph Runge die Obergerichtsbarkeit in dem Gebiet, wo der Junge inhaftiert war, denn dies wurde von Margaritha Schmorcken erwähnt; die Stadt Leipzig hatte sie im Fall Otto von Schlobersdorf ohnehin. In beiden Fällen wurde an den Kurfürsten als übergeordnete Instanz suppliziert, damit er die angezeigten Missstände beheben möge. Wie wurde darauf reagiert?

2.) Haft: Die angesprochenen Formen der Haft waren sehr verschieden: auf der einen Seite milde Haft, die noch gemildert werden sollte, und auf der anderen Seite der im Verließ totgequälte Junge. Offensichtlich fühlte sich Otto von Schlobersdorff im Recht, um mildere Haftbedingungen zu bitten. Die Mutter des Jungen sah sich ebenso im Recht, aus den Folgen der Haft Wiedergutmachungsansprüche abzuleiten. In welchem Gesamtkontext sind diese beiden Forderungen zu sehen und was wurde als rechtmäßig bzw. unrechtmäßig wahrgenommen?

3.) Soziale Implikationen: Im Umgang mit dem Adligen bemühte sich der Rat nach Eingang der kurfürstlichen Nachfrage um eine Stellungnahme. Darüber hinaus gewährte man ihm neben der milden Haft jeglichen Umgang, dem Jungen nicht einmal die Hilfe des Advokaten oder die Stellung einer Bürgschaft. Kann also generell zwischen den Haftbedingungen der Adligen oder

3 Der mitverhaftete Knabe hatte das Gefängnis allerdings überlebt und seine Eltern hatten eine Entschädigung von 1000 Talern erhalten.

4 D. h. seine Familie im weitesten Sinne.

5 HStAD, Loc. 8852/2, Bl. 253a-254a.

auch sozial gehobenen Delinquenten und denen, die dies nicht waren, unterschieden werden?

Was wurde demnach als „beschwerlich gefengnis“ und „milde haft“ verstanden und wie gingen die jeweils Beteiligten eines Inquisitionsprozesses damit um?

Den folgenden Betrachtungen soll vorausgeschickt werden, dass ich von einer Gleichzeitigkeit der gegebenen und produzierten Verhältnisse, einer Wechselwirkung zwischen prägenden oder determinierten Strukturen und dem Handeln der Subjekte, die diese Strukturen hervorbringen, ausgehe.⁶ Das bedeutet, dass das, was betrachtet werden soll, nicht in einem System von Ursache und Wirkung zu sehen ist. Statt von einem Wirkungszusammenhang sollte also vorsichtiger von einer (vielleicht durch die herrschaftliche Spitze ausgelösten) Dynamik gesprochen werden. Das auslösende Moment lässt sich schwer fassen, festzuhalten ist aber eben die Dynamik selbst, auf die es ankommt.⁷ In unserem Fall ist dies die Frage nach der Wahrnehmung der harten Haft als einen nicht zumutbaren Zustand während des Prozesses.

Die Untersuchung gründet dabei auf Beispielen aus Kursachsen aus den 1560er bis 1620er Jahren.⁸ Das kursächsische Beispiel kann dabei im Bezug zum Reich und zu anderen Territorien zum einen als untypisch gesehen werden, da mit dem Sachsenspiegel eine stark eigenständige Rechtstradition vorherrschte und die Rezeption des römischen Rechts, aber auch der kaiserlichen Rechte, hier besonders der Carolina, zeitlich verzögert erfolgte.⁹ Zum anderen kann die Entwicklung in gewisser Weise auch als typisch angesehen werden,

6 Zum genannten Standpunkt sei v. a. verwiesen auf: M. Foucault, *Das Subjekt und die Macht*, in: H. L. Dreyfus/P. Rabinow, *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Weinheim, 2. Aufl., 1994, S. 243-261 und ausführlicher in: M. Foucault, *Botschaften der Macht. Reader Diskurs und Medien*, hrsg. v. J. Engelmann, Stuttgart 1999, hier S. 161-201.

7 Die Anregungen zum Begriff der „Dynamik“ verdanke ich der Lektüre von: P. Moraw, *Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter*, in: H. Duchhardt/G. Melville (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Köln u. a. 1997, S. 187-201.

8 Sie sind im Zusammenhang mit meiner zur Zeit in Arbeit stehenden Dissertation über landesherrliche Macht und Strafjustiz in Kursachsen von 1547 bis 1648 von mir aufgenommen worden.

9 Lück kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verlassen der mittelalterlichen Traditionen erst mit den *Constitutiones*, 1572 zu erkennen ist. Diese passten das sächsische Recht den neuen Anforderungen und den „kaiserlichen Rechten“ weitgehend an, auch wenn es sich nicht um ein systematisch aufgebautes Gesetz handelte und lediglich auftretende Probleme geregelt wurden. Vgl. H. Lück, *Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: H. Schlosser/D. Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung*, Köln 1999, S. 83-99. Zur Bedeutung der mittelalterlichen Traditionen auch: H. Rüster, *Sühneverträge und Bahrproben als Beispiele für das Weiterleben mittellalterlicher Rechtstraditionen im sächsischen Strafrecht der frühen Neuzeit*, in: *Wiss. Z. Univ. Halle xxx'91 G, H. 1*, S. 87-91.

da die Vorbildfunktion der kursächsischen Strafrechts- und Strafprozesslehre mit Verweis auf die Constitutiones von 1572, die Bedeutung der Spruchfähigkeit der Schöffenstühle in Leipzig und Wittenberg über Kursachsen hinaus und später die Wirkung der Schriften Benedikt Carpzovs hervorgehoben und vielleicht sogar als typusbildend betrachtet werden können.¹⁰

Im Folgenden sollen zwei Bereiche aufeinander bezogen und gegenübergestellt werden: zum einen die juristischen Positionen der Zeit und zum anderen der Bereich der Rechtspraxis.

1. Juristischer Diskurs

In der Carolina wird im Art. 11 in Bezug auf die Haft während des Prozesses Folgendes festgesetzt:

„vnd ist dabei sonderlich zumerken, dass die gefencknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangenen sollen gemacht vnd zugerichtet sein.“¹¹

Im politischen Testament Melchior von Osses aus dem Jahre 1556 heißt es mit dem allgemeinen Verweis auf die Rechte im Kapitel XX, Punkt VI, dass Gefangene, schuldig oder unschuldig, in

„schwere, dumpffige, stinckende, luftlose Thürme vnd Gefängnisse geworffen worden (...) also dass macher Iheber den Todt kiesete, denn eine kleine Zeit in solchen beschwerlichen Gefängnissen zu sitzen“.¹²

Und weiter:

„Solchs thut man nicht aus befehlich Recht, sondern aus eigenem Willen, darum ist es ein groß Vnecht, vnd gegen Gott übel zuverantworten, Gott zürnet auch gewisslich darumb, es ist auch ein unerträgliche Last, armen Leuten. Denn die Recht ordnen klärlich, dass man Gefängnüß haben soll nicht zu beschwerung, Pein oder Marter, sondern zu Verwarung der Gefangenen.“¹³

Als Gegenbeispiel verweist er auf die großen Reichsstädte,

10 H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997, S. 37.

11 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, hrsg. u. erl. v. G. Radbruch, Stuttgart, 6. Aufl., 1991, Art. 11, S. 35.

12 M. v. Osse, Politisches Testament gegen Hertzog August Churfürsten zu Sachsen, 1556, Auflage Halle 1717, S. 512.

13 Ebd. S. 512 f.

„denn da sieht man schön Gefängnüß, die man täglich saubert, darinn auch Tag und Licht ist, dass die Gefangene ohne alle Beschwerde darin enthalten werden“.¹⁴

Aus der von Osse vorgenommenen Gegenüberstellung von Rechtspraxis und den in den Gesetzen gemachten Bestimmungen tritt eine für die Zeit neue Position hervor, die auf eine Veränderung der Sicht innerhalb des juristischen Diskurses hinsichtlich der Haftbedingungen der Delinquenten während des Prozesses hindeutet und dabei gleichzeitig eine grundlegende Kritik am bestehenden System war.¹⁵ Besondere Beachtung verdient sein Verweis auf die „armen Leute“, da hiermit ein allgemeiner, von sozialen Kategorien unabhängiger Anspruch auf milde Haft betont wird. Verbunden war diese Diskussion mit der zunehmenden Durchsetzung des Inquisitionsprozesses im Strafrecht, die mit einer Veränderung des Verständnisses von Herrschaft in Zusammenhang stand. Herrschaftsträger traten vermehrt als „Gesetzgeber“ auf, um Unordnung und Beschwerden zur Förderung des gemeinen Nutzens abzustellen. Seit dem ausgehenden Mittelalter galt auf diesem Weg die Vereinheitlichung des Gerichtswesens und des Rechtes im jeweiligen Herrschaftsgebiet als wesentliche Notwendigkeit.¹⁶ Auch für Sachsen lassen sich erste Schritte in dieser Hinsicht seit dem 16. Jahrhundert verfolgen. Besonders nach der Übertragung der Kurwürde auf das albertinische Sachsen 1547 kam es hier zum Ausbau der Gerichtsorganisation und des Rechts. Wesentliche Elemente waren neben der Stärkung des Behördenzuges im Rahmen der peinlichen Strafgerichtsbarkeit die damit verbundene Pflicht der Aktenversendung an die kursächsischen Schöffenstühle, die Intensivierung und der Ausbau der Ämterstruktur und nicht zuletzt die Gesetzgebung.¹⁷

Übertragen auf das Strafrecht und den Inquisitionsprozess selbst deutet sich hier die Möglichkeit für den Landesherrn an, sich über das neue Medium

14 Ebd. S. 513.

15 Grundlegend zur Kritik Melchiors von Osse am Gerichtswesen: H. Lück, Melchior von Osses und Christian Thomasius' Kritik am Gerichtswesen des frühmodernen Staates, in: Festschrift für Günter Mühlpfordt, hrsg. von E. Donnert, Bd. 5: Aufklärung in Europa, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 187-198.

16 Der Kürze zu Liebe sei hier nur auf zwei Beispiele verwiesen: P. Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn u. a. 1997, hier bes. S. 152 und der kürzlich erschienene Sammelband: H. Schosser u. a. (Hrsg.), Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter: Formen und Entwicklungsstufen, Köln u. a. 2002.

17 Zum Vgl. u. a. H. Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423-1550, Köln 1997 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17); K. Blaschke, Sonderrechtsbereiche in sächsischen Städten an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: H. Jäger u. a. (Hrsg.), Civitatum Communitas: Studien zum europäischen Städtewesen. Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, Köln 1984, S. 254-265; K. Blaschke, Das kursächsische Appellationsgericht 1559-1835 und sein Archiv, in: ZRG GA 84 (1967), S. 329-354.

des Inquisitionsprozesses in die sich verändernde Praxis „einzuschreiben“. Mit der Einführung und Durchsetzung des Inquisitionsprozesses lag die Verantwortung für die Untersuchungshaft bei der Obrigkeit bzw. den zuständigen Gerichtsherren oder Beamten – und nicht mehr beim Kläger.¹⁸ Damit verbunden war der Anspruch der Rechtmäßigkeit solcher Haft, die über die prinzipielle Statusunterscheidung des Delinquenten vor und nach dem Urteil eingeführt wurde.¹⁹ In diesem Kontext konnte die Untersuchungshaft zunehmend in Abgrenzung zur schweren Haft als Strafe verstanden und damit als Mittel der Strafverfolgung und Sicherstellung der Beweisaufnahme an sich wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde das bereits im Sachsenspiegel bestehende System von Bestimmungen, das sich mit den Bedingungen der rechtmäßigen Inhaftierung des Verdächtigen befasste, erweitert.²⁰ Eine umfangreiche systematische Ausarbeitung der Bestimmungen von legitimer Haft während des Prozesses erarbeitete dann Carpzov in seiner Schrift über den Peinlichen Sächsischen Inquisitions- und Achtsprozess.²¹ Der Delinquent konnte traditionell lediglich bei Verbrechen, auf die eine Leibes- oder Lebensstrafe stand, während der Untersuchung gefangen gesetzt werden. Neu war hingegen, dass darüber hinaus für die Zeit die Möglichkeit bestand, dass vom Richter auch

18 Beim Akkusationsprozess hatte der Kläger hingegen eine entsprechende Bürgschaft zu stellen. Zudem hatte er zunächst die Kosten der Haft und des Prozesses auszuliegen. Wenngleich ein Beispiel aus dem Jahre 1618 zeigt, dass bei einer Anklage, die aufgrund falscher Beschuldigungen des Mebus Molo erhoben wurde, Molo eine Geldstrafe zugemessen wurde und er die aufgewandten Kosten des Prozesses (13 fl 2g) tragen musste. Dies war aber eben erst nach einem erneuten Prozess und einem entsprechenden Urteil gegen ihn möglich. HStAD Loc. 8854/1, Fall 188, Bl. 286a,b.

19 Interessant in diesem Zusammenhang ist die zeitliche Nähe zur Kritik an der Folter. Zum Vgl. (hier allerdings im Zusammenhang mit der Hexenverfolgung) W. Behringer, Von Adam Tanner zu Friedrich Spee, in: T. G. M. van Oorschot (Hrsg.), Friedrich Spee (1591–1635), Bielefeld 1993, S. 154–170; ders. (Hrsg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 2000, hier bes. Kap. 6, S. 314–399. Für Kursachsen: gesetzliche Bestimmung zur Begrenzung der Folter: bspw. Punkt IX der Sonderlichen Constitutio-nes, 21. April Anno 1572, Codex Augusteus, Leipzig 1724 Bd. 1, sp. 131–138, hier sp. 137 f.

20 F. Ebel (Hrsg.), Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, Stuttgart 1999, bes. Landrecht, 1. Buch, LXVIII, hier S. 70 f.

21 B. Carpzov, Peinlicher sächsischer Inquisitions- und Achtsprozess, Nachdr. der Ausg. Frankfurt am Meyn, Leipzig, Scheich 1638, Goldbach 1996. Auf dem Fundament der italienischen Strafrechtslehre errichtete Carpzov unter Berücksichtigung der Volksrechte, des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbildrechts, der Constitutio Criminalis Carolina, der Kursächsischen Konstitutionen und vor allem der Leipziger Schöffensprüche ein System des Strafrechts und des Strafprozesses, das sich durch einen engen Bezug zur Rechtspraxis auszeichnete. Vgl. auch H. Lück., Benedikt Carpzov (1595–1666) und der Leipziger Schöffensstuhl, in: U. Schirmer (Hrsg.), Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, Beucha 1998, S. 101–114.

dann die Untersuchungshaft angeordnet werden konnte, wenn die Flucht des Delinquenten zu befürchten stand.²²

Carpzov verweist aber noch auf eine prinzipielle Beschränkung der Untersuchungshaft. Bei ihm heißt es:

„Demnach die gefängliche Hafft den Inquisitis nicht allein gantz beschwerlichen und schmerzlichen/sondern auch wenn sie ihre Vnschuld außzuführen gemeynet/in vielwege hinderlichen ist/dann in Gefängnuß sie nicht so leichtlichen eines Advocati mächtig seyn/noch was ihnen zur defension dienlichen/erkundigen mögen/(...) So pflegen sie zu Abwendung der Hafft bey dem Richterlichen Ampt vmb ein sicheres Geleit gegen Leistung der Caution sich jederzeit zu gestellen/zum öfftern anzusuchen.“²³

Damit löste die Bürgschaft den Eid aus dem Sachsenspiegel ab.²⁴ Neben der milden Haft an sich ist daher die Institution des Geleits im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft relevant. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, sich aus der Haft zu begeben, jedem zugestanden werden musste, wenn nicht die Gefahr der Flucht dagegen sprach oder aber keine entsprechenden Sicherheiten gegeben werden konnten. Die Verweigerung des Geleits gegen Bürgschaft rückte damit in den Bereich der harten Haft. Ein entsprechender Verweis auf das eben genannte Recht findet sich dann auch in der Supplik der Margaritha Schmorcken wieder. Dort heißt es:

„Hette [Runge, U. L.] auch nicht der fürgestellten Bürgschafft bedreuen sollen, des er vnter Sie schissen Wolle Wie vnter die hund, Wann Sie sich nicht Backen würden, (...), Sondern Er hette vff fürgestellte genugsame Bürgschafft meinen Son loßgeben (...) sollen.“²⁵

Parallel dazu existierte jedoch ein eingengerteres Verständnis des Anspruchs auf milde Haft. Nahm Osse keine Eingrenzung auf bestimmte Personengruppen vor, sondern traf eine Unterscheidung zwischen dem Status des Delinquenten vor und nach dem Urteil, war bei anderen der soziale Status der inhaftierten Person wesentliches Kriterium für das Recht auf milde Haft. So heißt es bei Heinrich Rauchdorn in seiner Schrift „Practica vnd Process Peinlicher Halsgerichtsordnung“ (1564):

22 Carpzov, Inquisitions- und Achtsprozess (wie Anm. 21), Tit. IV, hier S. 61-73.

23 Ebd., Tit V, hier S. 73.

24 Sachsenspiegel (wie Anm. 20), Landrecht, I. Buch, LXVIII, Punkt 5, hier S. 71.

25 HStAD Loc. 8852/2, Fall 207, Bl. 254a,b. (Sinngemäß übertragen heißt das: Runge hätte denjenigen, die sich als Bürgen vorstellten, nicht drohen sollen, unter sie wie unter die Hunde zu schießen, wenn sie sich nicht davon machen würden. Er hätte vielmehr den Sohn auf die angebotene Bürgschaft freilassen sollen.)

„Ein Edelman aber/oder auch sonst eine andere tapffere verhaltene Person/sollen ohne Schaden in einem Zimmer oder Gemach biß zu rechtlichem erkenntnis enthalten werden.“²⁶

In diesem Kontext ist sowohl die oben erwähnte Amtsstube, in der von Schlobersdorff in Haft saß, als auch ein Gasthof denkbar. Eine ähnliche Unterscheidung traf noch Carpzov:

„Es kann aber gleichwohl das Richterliche Ampt so fern einen respectum der Adelichen/Doctorum vnd anderer Vornehmer ansehnlicher Leute halten/dass dieselbe nicht alsobald vnd ohne vnterscheid gleich andern Buben vnnnd Schälcken/in die gemein Gefängnüß geworffen vnnnd hart angefesselt/sondern nach Befindung der vmbstände in leidlicher Hafft enthalten werden.“²⁷

Hier wird nicht nur die Beschränkung auf „vornehme Leute“ vorgenommen, sondern auch eine andere Beschreibung der milden bzw. leidlichen Haft gegeben. War Osses Wunsch ein Gefängnis mit Licht, Luft und Sauberkeit, so geht es bei Rauchdorn und Carpzov darum, die betreffenden Personen nicht in einem Gefängnis im eigentlichen Sinne, sondern an einem dazu genutzten öffentlichen Ort oder gar, wie Carpzov schreibt, „auch wohl in seinem deß inquisiti eygenem Hausse“²⁸ gefangen zu setzen. Dieser verfügte dann freilich auch über Licht, Luft und Sauberkeit und konnte darüber hinaus im Allgemeinen auch beheizt werden – gerade im Winter ein nicht unerheblicher Vorzug. Diese Form der Haft war allerdings daran gekoppelt, dass der Delinquent für seine Wächter und seine Verpflegung selbst aufkam, was die Beschränkung auf finanziell besser gestellte Personen noch unterstreicht. Die aufzubringenden Kosten betrafen neben der Verpflegung in der Regel den Sold für zwei Wächter. Dass dies durchaus eine große finanzielle Belastung werden konnte, zeigt die Klage des Conrad von Stein, der sich fast vier Jahre lang zunächst in milder und später in harter Haft befand und neben den Kosten für seine Verpflegung den zwei bestellten Wächtern wöchentlich zwei Gulden zu zahlen hatte. Nach dieser Zeit, so Stein, hatte er dadurch sein Vermögen aufgebraucht, „dass auch darvon der letzte heller nicht vberblieben“.²⁹ Wenn dies gleichwohl nicht unbedingt wörtlich zu nehmen ist – schließlich bot seine Frau ein Strafgeld von 200 Talern an und zahlte später sogar über 600 Talern –

26 H. Rauchdorn, *Practica vnd Process Peinlicher Halsgerichtsordnung* 1564, zitiert aus der erweiterten Aufl. Leipzig 1599, S. 359.

27 Carpzov, *Inquisitions- und Achtsprozess* (wie Anm. 21), Tit III, Art. III, Abs. 2, hier S. 68.

28 Ebd. Abs. 3, hier S. 69.

29 HStAD Loc 8853/2, Bl 365a-471a, hier Bl. 426a. Die angeführten Kosten scheinen für den Zeitraum typisch gewesen zu sein, wie andere Beispiele zeigen, in denen ebenfalls für die Wächter wöchentlich 2 fl. zu zahlen waren und darüber hinaus die Kosten für die eigene Verpflegung. So bspw. HStAD Loc. 8854/1, Bl. 40a-58b, hier Bl. 49b.

so ist doch das finanzielle Ausmaß der Haft ablesbar, da ja beim Schuldspruch neben den Kosten für Wächter, Verpflegung und Verteidigung³⁰ noch die Erstattung der Prozesskosten hinzu kam.

Es fällt auf, dass sich kein System oder keine juristisch formalisierte Handlungsstrategie für den Umgang mit Klagen über die Haftbedingungen herausbildete. Damit blieb dies ein Raum, in dem von allen Beteiligten situationsabhängig gehandelt werden konnte und musste. Darüber hinaus ist festzustellen, dass weder bei den Forderungen Osses, noch bei denen von Rauchdorn und Carpzov der Anspruch des schnellen Verfahrens und damit der kurzen Haftzeit als Merkmal milder Haft erhoben wurde, obwohl dies in den Bestimmungen zum Inquisitionsverfahren selbst, vor allem im Hinblick auf den Anspruch guter Ordnung, durchaus zu finden ist.³¹ Die zum Teil erhebliche Haftdauer dürfte allerdings das Ihrige zur empfundenen Härte beigetragen haben.

Bemerkenswert ist, dass neben der bereits oben erwähnten Bestimmung im Artikel 11 der Carolina, die ja in Kursachsen geltendes Recht war,³² lediglich eine kursächsische gesetzliche Festschreibung für die milde Untersuchungshaft zu finden ist, die ihrerseits recht allgemein gehalten war. Carpzov zitierte sie bei seinen Abhandlungen über die Formen und Bedingungen der Haft. In der 22. Landesconstitution, part 2 heißt es:

„Es soll aber dz Gefännuß darcin einer gelegt/ziemblich vn leidlich seyn/vnd dermassen drinne enthalte werden/damit ihm dadurch am Leben oder Leibe keine sonderliche vnnnd.hohe Beschwerde zugefüget werde.“³³

So allgemein diese Regelung auch gehalten ist, sie lässt doch immerhin die Möglichkeit milder Haft zu und nimmt eine Beschränkung harter Haft vor, in dem sie den Anspruch erhebt, dass in der Haft Leib und Leben nicht in einem bedrohlichem Ausmaß geschädigt werden durften.

Auf einen ganz grundlegenden Punkt wurde bisher nicht verwiesen und die Einbeziehung dieses Bereiches findet sich im Rahmen des juristischen Diskurses lediglich bei Carpzov. Dieser ging auf das materielle Problem ein, d. h. auf die grundlegende Voraussetzung, dass Gefängnisse überhaupt vorhanden

30 Die Kosten für seine Verteidigung hatte der Delinquent grundsätzlich selbst zu bezahlen, wenn er nicht nachweislich arm war.

31 Z. B. Befehl Churf. Augusti zu Sachsen, wie sich die Amts vnd Gerichts-Personen in Inquisitionsprocessen, auch die Rechts=Stühle im Sprechen verhalten sollen (...) 5. Januar Anno 1579, Codex Augusteus, Bd. 1, Leipzig 1724, Sp. 1047 f.

32 Dass dies nicht nur formal zu sehen ist, belegen nicht zuletzt die vielfältigen Verweise Carpzovs auf die Carolina. Vgl. Carpzov, Inquisitions- und Achtsprozess (wie Anm. 21).

33 Zit. nach ebd., Tit IV, Art. IV, Abs. 2, Fußnote 3, hier S. 71.

sein mussten, bevor man überlegen konnte, wie man Delinquenten darin einsperrte. Das dies durchaus nicht immer gegeben war, zeigt folgende Passage:

„in den Gerichten [ist oft, U.L.] kein sonderlich Gefängnüß vorhanden/sondern die inquisiti, wie zum offtern vff den Dörffern geschicht in deß Schultessen Behausung an Ketten gelegt vnd von gewissen Personen bewacht werden/Bey welchen Gewonheiten es denn billich sein Verbleiben hat.“³⁴

Die verschiedenen Formen der Haft müssen also vor dem Hintergrund der materiellen Möglichkeiten gesehen und bewertet werden.

2. Rechtspraxis

Die Rechtspraxis soll vor allem mit Hilfe zweier Quellengruppen untersucht werden. Zum einen sind dies Schreiben der zuständigen Beamten an den Kurfürsten, in denen sie über den Stand des Verfahrens und dabei gelegentlich auch über die Haftbedingungen berichteten. Damit ist hier eine Beschränkung der Quellen auf die Ämter gegeben. Zum anderen wurden die Haftbedingungen im Rahmen von Suppliken um Strafmilderung thematisiert. Wie im Folgenden noch gezeigt wird, standen die Beschreibungen der Haft in engem Bezug zur Bitte um Gnade, wodurch sich die Frage stellt, wie stark die Beschreibungen mit der erlebten Wirklichkeit überein stimmten. Die damit einher gehende Beschränkung der Aussagekraft kann aber mit dem Verweis auf Fälle gemildert werden, in denen in den Akten auf diesbezüglich gemachte falsche Aussagen der Supplikanten verwiesen wird. Den nützlichen Lügen stand der Informationsfluss zwischen Kurfürst und Beamten bzw. ein horizontaler Informationsfluss bis hin zur Familie oder den Freunden des Opfers, die sich dann ihrerseits beschwerten, entgegen. Darüber hinaus gehören natürlich auch die Beschreibungen der Haft, die nicht den Umständen entsprachen, der untersuchten Dynamik an, in dem sie die Kritik an der harten Haft für sich nutzten. Eine Beschränkung auf die Ämter ist bei dieser Quellengruppe nicht gegeben.

Für eine Haft waren – wie eben erwähnt – entsprechende Gefängnisse oder alternativ dazu genutzte Räume nötig.³⁵ Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, Delinquenten an andere Orte zu überstellen, die entsprechende Möglichkeiten der „Verwahrung“ hatten. So besaß das Amt Dresden außer dem „Kaiser“ (Verließ in Dresden) kein spezielles Gefängnis. Daher griff der Dresdner

34 Ebd., Tit IV, Art. IV, Abs. 4, hier S. 72.

35 Eine grundlegende Untersuchung über die räumlichen Möglichkeiten von Haft und baulichen Gegebenheiten der Haftorte würde hier konkretere Aussagen ermöglichen und wäre ohnehin eine wirkliche Bereicherung in der gesamten Diskussion um Rechtsnorm und -praxis.

Amtsschösser³⁶ im Jahre 1574 auf die Ratsfrontfeste zurück. Da die Verhafteten von dort fliehen konnten, entspann sich zwischen Rat und Schösser ein Streit um die Verantwortlichkeit für diese Fluchtmöglichkeit. In diesem Zusammenhang bat der Rat von Dresden den Kurfürsten, dass künftig Delinquenten ausschließlich vom Landknecht verwahrt und gespeist werden sollten und er diesbezüglich keine Verantwortung mehr zu übernehmen hätte.³⁷

Daneben finden sich in den Akten sowohl Fälle, in denen sich die Delinquenten während des Prozesses in harter Haft befanden, als auch Beispiele, in denen Formen der milden Haft angewandt wurden. Dabei wird, unabhängig von der Schwere des Vergehens, eine soziale Differenzierung deutlich. In den Fällen, in denen aus den Akten hervorgeht, dass die Haftbedingungen mild waren, kamen die betreffenden Personen durchweg aus den gehobenen Schichten der Bevölkerung, gehörten also zum oben genannten Kreis „vornehmer ansehnlicher Leute“. Bei harter Haft fand dies seine, wenn auch weniger explizit genannte, Entsprechung.

Dass die Bedingungen der harten Haft der Gesundheit nicht nur abträglich waren, sondern auch ohne spezielle Folterungen zum Tode führen konnten, zeigt die Anfrage des Schössers in Schweinitz, Paul Krebs, aus dem Jahr 1573. Er informierte den Kurfürsten darüber, dass die beiden Wilddiebe Jacob Jeckell und Michel Thiele nach einem Jahr Haft so schwach waren, dass sie um das letzte Sakrament gebeten hätten.³⁸ Immerhin fragte der Schösser in diesem Zusammenhang nach, ob er sie nun an die „Luft holen“ und bewachen lassen sollte, „dan sie gantz vnd gahr verfallen vnnndt nichts als haudt vnnndt knochen“.³⁹ Eine kurfürstliche Reaktion ist nicht überliefert. Michael Thiele starb drei und Paul Krebs 38 Tage später. Harte Haftbedingungen wurden als solche von den Beamten also durchaus wahrgenommen. Dies verdeutlicht noch ein anderes Beispiel: 1572 klagte der Amtsschösser Paul Schla zu Rachlin in einem Schreiben an den Kurfürsten, dass der wegen Verdacht auf Wilderei inhaftierte Georg Vth in Ermangelung anderer Möglichkeiten nach Schwarzenberg überstellt und dort in den „finstren Turm“ gesperrt werden musste, der 12 Ellen tief in die Erde reichte und ebenso hoch war.⁴⁰ Besagter Georg Vth bat dann auch über den Schösser zu Schwarzenberg, Hans Todt,

36 Amtsschösser (oder auch Schösser) waren im Untersuchungszeitraum auf der Ebene der Ämter u. a. für die juristischen Belange des entsprechenden Amtes zuständig und in diesem Rahmen bei der niederen Gerichtsbarkeit als stellvertretende Gerichtsherren des Kurfürsten vor Ort und in peinlichen Fällen quasi als Untersuchungsbeamte tätig.

37 HStAD Loc. 8523/1, Bl. 468a-469b.

38 HStAD Loc 8083/3, Bl. 391a.

39 Ebd.

40 HStAD Loc 8083/4, Bl. 139a.

um die Gnade, „ihnen lieber mit dem Schwert rechtfertigen zulassen, dan er lieber sterben dan gefangen sitzen wölte“.⁴¹

Allerdings ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass sich die Schosser in dem Dilemma zwischen einerseits lebenserhaltenden Haftbedingungen, denen sie vielleicht gern entsprochen hätten, und der ihnen selbst drohenden Bestrafung bei Ausbruch der Delinquenten andererseits befanden. So sollten der Schosser zu Dresden, Ludwig Kynast, der Stadtrichter Hans Rueger und der für das Gefängnis zuständige Ratsstockmeister 1574 die Strafen erhalten, die den aus der Fronfeste geflohenen Delinquenten zugestanden hätten.⁴² Die zuständigen Beamten hatten daher vielleicht eher ein Bedürfnis nach sicherer als nach milder Haft.

Im Gegensatz zur juristischen Diskussion spielte in den Suppliken für die Beschreibung der harten Haft die Dauer der Inhaftierung eine herausragende Rolle. So saß Gertraut Henselin fast sieben Jahre wegen „Hurrerey“ im Gefängnis, bis sie ihr Urteil erhielt. Dieses in ihrer Supplik angebotene Argument für eine Milderung wurde dann im entsprechenden kurfürstlichen Befehl wieder aufgenommen und sie vor allem mit Verweis auf die Dauer ihrer Haft zur ewigen Landesverweisung, nun allerdings ohne Staupenschlag, begnadigt.⁴³

In vielen Suppliken um Gnade findet sich die Formel von der „langwierigen harten hafft“ wieder. Wenn auch im Einzelfall die genauen Umstände solcher Haft nicht geklärt werden können, so zeigt sich doch, dass die harte Haft wahrgenommen und als möglicher Milderungsgrund für die Strafe angebracht wurde. Bringt man dies mit den juristischen Ausführungen zusammen, so kann man sagen, dass die harte Haft während des Prozesses gleichsam als Teil der Strafe angesehen wurde und in diesem Zusammenhang dann auch um eine Milderung des Urteils gebeten werden konnte.

Seltener finden sich Belege dafür, dass die Inhaftierten während der Haft um eine Strafmilderung baten. Wenn ihnen die Möglichkeiten fehlten, die milde Haft zu bezahlen, konnten sie um Verlegung in ein anderes Gefängnis bitten, das von den baulichen Gegebenheiten her als weniger gesundheitsschädigend angesehen wurde. Dies tat z. B. im August 1592 Hans Machnitzky, gegen den wegen „Injuriierung“ der kurfürstlichen Witwe prozessiert wurde. Mit dem Verweis darauf, dass er ein 60 Jahre alter, armer Mann sei

41 HStAD Loc. 8083/4, Bl. 137b.

42 HStAD Loc. 8523/1, Bl. 464a-471a. In diesem Fall war die verordnete Strafe für die Delinquenten Staupenschlag und Landesverweisung. Leider ist in den Akten nicht überliefert, ob diese angedrohte Strafe auch vollzogen wurde.

43 Gertraut Henselin war die Frau, mit der oben bereits erwähneter Conrad von Stein ein Kind außerhalb der Ehe gezeugt hatte, welches unter nicht geklärten Umständen ums Leben kam. HStAD Loc. 8853/2, Bl. 396a-471a, hier: 414a,b.

und sich in seinem bisherigen Leben nichts zu Schulden kommen lassen hatte, bat er um die Verlegung von Hohenstein nach Dresden. Nachdem neben ihm auch seine „Freundschaft“ für ihn gebeten hatte, wurde diesem schließlich im Oktober eine „leidliche verwahrung“ zugestanden und er nach Dresden gebracht. Darüber hinaus sollte ihm ein Advokat gestattet werden, damit er „seine Notdurfft schriftlich fasse“.⁴⁴ In diesem Fall wurde die milde Haft also auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Advokaten gesehen, der den Delinquenten bei der Verfassung seiner Verteidigungsschrift unterstützen konnte.

Im Fall des Joachim Schißbogen, gegen den 1616 wegen der Verbreitung von „fliegenden Reden“ über den kurfürstlichen Hof prozessiert und der im Verlauf des Inquisitionsverfahrens schließlich verhaftet wurde, waren angeführte Krankheiten ein entscheidendes Argument für die Haftmilderung. Seine Frau erbat mit Verweis auf Nierensteine und Koliken, die sie durch zwei ärztliche Atteste belegen konnte, um die Arrestierung ihres Mannes im gemeinsamen Haus, da

„er mitt Leibschwacheit dermaßen befallet dass wan ich Jhme mit wartung vndt artzung, Ehelicher Pflicht nach, nicht wiederumb Zur hülffe kommen werde, Er wohl gantz vndt gar des Todes sein muß, auch die Jennigen Perschohnen so vmb ihn sein, bekennen müssen, dass er fast in letzten Todes Zuegen liget“.⁴⁵

Nach der Bestätigung dieser Aussage durch den zuständigen Schosser erging ein entsprechender Befehl des Kurfürsten an diesen. Schißbogen sollte nun wegen seiner „leibes vngelegenheit“ für die Dauer des Prozesses „auß seins hauß nicht gehen, sondern [sich, U. L.] darinnen gehorsam halten“.⁴⁶

Einen gänzlich anderen Eindruck gewinnt man bei den Beschreibungen der Haft des August Appenfelder in Dresden. Dieser war 1617 wegen Gotteslästerung, Schand- und Schmähworten sowie der versuchten Vergewaltigung einer Frau von der Dresdner Wache in Haft genommen worden. Während der Befragung durch die verordneten „Commissarien“ verweigerte er mehrmals die Aussage und leugnete schließlich die ihm vorgeworfenen Taten. Nachdem Zeugen seine Vergehen bestätigt hatten und er mit deren Aussagen konfrontiert worden war, gestand er schließlich. Unmittelbar darauf supplizierte er das erste Mal an den Kurfürsten und bat, freigelassen zu werden, da er „richtig auf die Artickell geantwortt hätt“ und das Gefängnis seiner Gesundheit sehr abträglich sei. Seine Mutter bat darüber hinaus, dass ihr Sohn bis zum Urteil in ihrem Haus in Haft gehalten werden möge, da dessen Gesundheit schon stark gelitten hätte. Bis hierhin erscheint die Haft als hart und in einem ähnlichen

44 HStAD Loc 8835/2, Bl. 1a-17a, hier bes. 8a-10a und 14a.

45 HStAD Loc 8852/1, Bl. 99a-139b, hier Bl. 133a.

46 Ebd. Bl. 134a.

Kontext zu stehen wie bei den oben angeführten Beispielen. Dieser Eindruck ändert sich mit der Supplik der Freundschaft des „angefallenen Weibes“, die – (woher auch immer) über die Suppliken von Appenfelder und seiner Mutter informiert – nun ihrerseits darum bat, diesen auch weiterhin in Haft zu behalten, da er sogar noch in der „Frohnhaft mit teglicher Zechgesellschaft, allerley üppigkeit, auch zum fenster heraus grossen freuelf vwndt muthwillen verübt“.⁴⁷ Hier wird deutlich, dass Appenfelder durchaus in milder Haft saß, da ihm offenbar sowohl Gesellschaft anderer als auch üppiges Speisen und Trinken möglich war. Das Rufen aus dem Fenster macht darüber hinaus klar, dass er in einem lichten und luftigen Raum untergebracht wurde. Im darauf erfolgten kurfürstlichen Befehl war dann auch ausdrücklich vermerkt, dass die von der Mutter angeführten Haftbedingungen nicht der Wahrheit entsprachen. Der Bitte der Angehörigen der geschädigten Frau wurde nachgegangen, Appenfelder aber immerhin in eine leidliche, verschlossene Haft gebracht und zwar in das Verhörstüblein.⁴⁸ Dass August Appenfelder noch bei der Urteilsverkündung im August 1618 sich mit „etzlichen trozigen reden vwndt geben den erzeiget“ hat und um Milderung des Urteils mit dem Verweis auf die ausgestandene harte Haft bat,⁴⁹ erregte dann aber den Unmut des Kurfürsten. Interessant in diesem Zusammenhang ist die im kurfürstlichen Befehl vermutete Ursache für diese Aufmüpfigkeit: „Wir auch dauor halten, das solcher trotz nur daher komme, Weil er ein gelindes gefengnuß hat“.⁵⁰ Daraufhin erging der Befehl, dass Appenfelder in einem entsprechend härteren Gefängnis untergebracht werden sollte, bis er das Urteil annehmen würde.

Die Ursachen milder Haft waren aber durchaus vielfältig: So wurde der Kammerdiener Johann Casimirs zu Sachsen, Martin Wecker, bei der Durchreise in Weißensee aufgrund einer Schlägerei mit dem Kammerjungen des Fürsten dem dortigen Schosser, Melchior Heydenreich, übergeben und später einfach vergessen. Der Fürst hätte ihm, so Heydenreich in seiner Bitte an den Kurfürsten um einen Befehl in der Sache, „aus Vngedult befohlen, Wecker inn hafft zu nehmen“. Seit fast einem Monat war dieser nun im Haus des Schossers, der ihn auch verköstigte, jedoch jede Anordnung, was mit Wecker geschehen sollte, fehlte bisher.⁵¹

Daneben gab es Fälle, in denen von kurfürstlicher Seite die milde Haft von vornherein angeordnet wurde. Hanß Hauboldt von Grensigk hatte im Juli 1617 den Fleischhauer Valentin Ditteln auf offener Strasse ohne weitere Ursache angegriffen und so verletzt, dass immerhin die ansehnliche Summe von

47 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 369a-373a.

48 Ebd.

49 HStAD Loc. 8853/3, Bl. 274a-290b, hier 287a.

50 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 444a,b.

51 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 381a-283a, bes. 381b.

216 Gulden für die Barbier- und Apothekerkosten auflief. Da besagter Hauboldt von Grensick flüchtig war, erging der Befehl, diesen zu fangen, damit man ihn bis zur Urteilsverkündung „athier in einem Gasthof verstricken“ solle.⁵² Die bisher eingesehenen Akten lassen die Vermutung zu, dass der Gasthof als besonders mildes Gefängnis vor allem adeligen Delinquenten zugestanden wurde.⁵³

Milde Haft wurde aber nicht nur sozial bestimmt, wenn auch eine gehobene soziale Stellung in den meisten Fällen deren Voraussetzung war. Wie der Fall des August Appenfelder bereits angedeutet hat, bestand darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen der Härte bzw. Milde der Haft und dem Verhalten des Delinquenten. Milde Haft war ein Privileg, aber eines, das man verlor, wenn sich der Prozess zunehmend gegen den Delinquenten zuspitzte. Oft spielte dabei nicht unbedingt die Schwere des Vergehens eine Rolle als vielmehr der Umstand, ob das Verfahren die „scharfe Frage“ erforderte. Bereits oben erwähnter Conrad von Stein wurde ja nicht nur wegen Ehebruchs, sondern auf Grund des Vorwurfs der Kindstötung, ohne Frage eines der schwerwiegendsten Verbrechen der damaligen Zeit, inhaftiert. In der Haft leugnete er jede Beteiligung an der Tötung und beschuldigte seinerseits die Mutter des Kindes. Als sich die Indizien gegen ihn verdichteten und er dennoch bei seiner Aussage blieb, wurde ihm die Folter zuerkannt. Im Zuge dessen verschlechterten sich seine Haftbedingungen, wenngleich er sich weiterhin auf eigene Kosten und damit sicher nicht nur mit Wasser und Brot verpflegen konnte (und musste).⁵⁴

Auf der Basis der in dieser Untersuchung vorgestellten Beispiele soll noch einmal der Frage nachgegangen werden, welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsoptionen bei Beschwerden über die Haftbedingungen bestanden. Zunächst ist festzustellen, dass in den Fällen, in denen Suppliken mit der Bitte um Haftmilderung beim Kurfürsten eingingen, dieser bemüht war, die Rechtmäßigkeit der Beschwerden zu prüfen. Dafür wurden beim zuständigen Gericht Stellungnahmen eingeholt. Bestätigten diese die Umstände der Haft, erfolgte eine Verbesserung. Der Fall des August Appenfelder verdeutlicht aber, dass darüber hinaus auch auf die Bedürfnisse und Interessen des Opfers und dessen „Freundschaft“ Rücksicht genommen wurde. Es kann also nicht von einer willkürlichen Bestätigung der Bitten gesprochen werden. Hinsichtlich der Vorgehensweise seitens des Kurfürsten kann von einem formalen Verfahren im Umgang mit den Suppliken um Haftverbesserung gesprochen werden. Dabei wurden die zuständigen Behörden über die geforderte Stel-

52 HStAD Loc. 8853/2, Bl. 44a-46b.

53 Dies zeigt ein weiteres Beispiel: HStAD Loc. 8853/2, Bl. 359a-361b. Hans Wilhelm von Meusebach wurde wegen Misshandlung im Gasthof festgesetzt.

54 HStAD Loc 8853/2, Bl 365a-471a.

lungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen und versucht, die Entscheidung selbst auf der Basis möglichst vieler Informationen zu treffen.

Über den Umgang der Gerichte mit diesen Beschwerden kann keine generelle Aussage gemacht werden. Man kann vermuten, dass sie – wie der Rat zu Leipzig – bemüht waren, ihr Handeln gegenüber dem Kurfürsten zu rechtfertigen. Inwieweit sie die Gefangenen wegen der erfolgten Einbeziehung des Landesherrn „zur Rede stellten“, bleibt ebenso weitgehend unklar.

Zusammenfassung

Wie gezeigt wurde, spiegelt sich im juristischen Diskurs der Zeit eine zunehmende Wahrnehmung der Haft während des Prozesses als besondere Situation wieder. In diesem Zusammenhang kommt vor allem den gesetzlichen Bestimmungen zu den notwendigen Voraussetzungen einer Inhaftierung eine besondere Bedeutung zu.

Die prinzipielle Forderung nach einer milden Untersuchungshaft, als Anspruch vor allem bei Osse postuliert, war im juristischen Diskurs und auch in der Rechtspraxis allerdings eine Außenseiterposition, obwohl einzelne Beispiele zeigen, dass die erbetene Milderung der Haftbedingungen auch von Personen mit geringem sozialen Prestige Erfolg haben konnte. Häufiger war hingegen die juristische Einforderung und auch Umsetzung der milden Untersuchungshaft nach sozialen Kriterien. Dies spiegelte sich nicht nur in den Forderungen der Inhaftierten, sondern auch im diesbezüglichen Selbstverständnis der Beamten und des Kurfürsten wieder. In der Rechtspraxis war eine deutliche soziale Differenz bei den Haftbedingungen anzutreffen. Wie angedeutet, verlor sich diese Differenz bei der Verschärfung der Befragung. Das Herkommen spielte dann nur noch eine mindere Rolle.

Darüber hinaus konnte eine generelle Wahrnehmung der Härte von Haft festgestellt werden, unabhängig davon, ob diese den Kriterien der milden Haft entsprach oder nicht. Wenn auch selten von den Delinquenten noch während des Prozesses versucht wurde, an den Haftbedingungen etwas zu ändern, so wurde doch in den Suppliken häufig auf die bereits ausgestandene harte und langwierige Haft verwiesen. Als angebotenes Argument für eine Milderung der zuerkannten Strafe war dies durchaus erfolgreich.

Kommen wir am Ende noch einmal auf die beiden Suppliken zurück, mit denen begonnen wurde. Zunächst einmal sei vorausgeschickt, dass beide erfolglos waren. Der Kurfürst bestätigte dem Rat zu Leipzig, dass die Umstände der Haft des Otto von Schlobersdorff ausreichend seien, Schlobersdorff konnte also die ihm verbleibende Zeit der Haft nicht im Gasthof residieren. An Margaritha Schmorcken erging hingegen der Befehl, dass sie sich künftig jeder weiteren Supplik zu enthalten habe, wenn sie und ihr Mann nicht Gefahr

laufen wollten, selbst bestraft zu werden. Damit werden die Grenzen des Anspruchs auf milde Haftbedingungen und die Sanktionierung von unrechtmäßiger Haft deutlich. Die Forderungen Margaritha Schmorckens, die sich auf das geltende Recht berief und selbstbewusst eine Entschädigung verlangte, waren mit der Autorität des Kurfürsten als oberstem Gerichtsherr und letzten Instanz in strittigen Rechtsfragen nicht vereinbar, ihre Chancen auf Erfolg damit absehbar schlecht. Darüber hinaus kann vermutet werden, dass die Position Christoph Runges zu Triszwitz als Gerichtsherr die Eingriffs- und wohl auch Bestrafungsmöglichkeiten des Kurfürsten beschränkte. Die einmal zuerkannte Geldstrafe von 100 Talern für Runge konnte zudem nicht ohne Prestigeverlust für den Kurfürsten als von ihm bestätigtes gültiges Urteil übergangen und mehr Geld gefordert werden. Ein positiver Bescheid auf die Supplik der Margaritha Schmorcken war weder für den Kurfürsten nützlich, noch bestand scheinbar die Notwendigkeit, gegen diese Form des Rechtsbruchs durch Runge schärfer vorzugehen. Milde Haft ist in diesem Zusammenhang vielleicht insgesamt mehr als Gnade denn als Recht zu verstehen. Sie ist aber eine Gnade, die nicht nur erbeten und erwiesen, sondern in der betrachteten Zeit zunehmend als etwas gesehen wurde, auf das man Anspruch hatte, wenn auch häufig nur über die Strafmilderung mit Verweis auf die ausgestandene Haft.